

Verordnung des Obergerichts über die Organisation und die Geschäftsführung der unteren gerichtlichen Behörden

vom 12. Juni 1992

I. Allgemeines

§ 1

¹ Bei der Amtsübergabe hat der abtretende Amtsinhaber seinem Nachfolger sämtliche Bücher, Kontrollen, Akten und Kassen zu übergeben. Amtsübergabe

² Das von den beteiligten Amtspersonen unterzeichnete Protokoll der Amtsübergabe ist der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 2

¹ Neugewählte Richter, Gerichtsschreiber und -sekretäre der Bezirksgerichte werden in der Regel durch den Präsidenten in das Amt eingeführt. Einführung
in das Amt

¹⁾² Die Einführung neu gewählter Friedensrichter erfolgt gemäss den Anordnungen des Gerichtspräsidenten. Die entsprechenden Verfügungen sind dem Obergericht zur Kenntnis zu bringen.

§ 3²⁾

Die Bezirksgerichtspräsidenten überprüfen jährlich die Amtsführung der Friedensrichter ihres Bezirks und visieren die Statistik ihrer Geschäftsfälle. Kontrollen

§ 4¹⁾

Das Obergericht prüft jedes Jahr die Amtsführung der Bezirksgerichtspräsidenten und jedes zweite Jahr diejenige der Bezirksgerichtsschreiber. Visitationen

¹⁾ Fassung gemäss V des Obergerichts vom 23. November 1999.

²⁾ Fassung gemäss V des Obergerichts vom 25. September 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2008.

Stellvertretung	§ 5¹⁾
	¹ Die Bezirksgerichtspräsidenten regeln die Stellvertretung der Friedensrichter innerhalb des Bezirks. ² Stellvertretungen über die Bezirksgrenzen hinaus erfolgen durch Absprache zwischen den Bezirksgerichtspräsidenten; eine solche Regelung unterliegt der Genehmigung durch das Obergericht.

Dolmetscher	§ 5a²⁾
	¹ Die Obergerichtskanzlei führt ein Dolmetscherregister. In dieses Register werden handlungsfähige, gut beleumdete Personen aufgenommen, welche die deutsche Sprache und eine Fremdsprache grundsätzlich in Wort und Schrift beherrschen und Gewähr für eine korrekte und vollständige Übersetzung bieten. Über die Aufnahme in das Register und die allfällige Löschung entscheidet das Obergerichtspräsidium. Das Register ist nicht öffentlich und gibt den eingetragenen Personen keinen Anspruch auf entsprechenden Einsatz. ² Als Dolmetscher in Zivil- und Strafsachen sind Personen einzusetzen, die im Dolmetscherregister oder in einem entsprechenden Register eines anderen Kantons eingetragen sind. Ist keine solche Person verfügbar, können andere Personen eingesetzt werden, sofern die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen als gegeben erscheinen. ³ Die Entschädigung für Dolmetschereinsätze richtet sich nach dem Zeitaufwand; zudem besteht Anspruch auf Ersatz der Fahrtspesen.

II. Organisation der gerichtlichen Behörden

Richtierzahl	§ 6³⁾ Die Zahl der Bezirksrichter einschliesslich Präsidium und Vizepräsidium beträgt für die Bezirke Diessenhofen und Steckborn fünf, für die Bezirke Arbon und Frauenfeld sieben und für die übrigen Bezirke sechs.
--------------	--

¹⁾ Aufgehoben durch V des Obergerichts über den Geschäftsgang der Anwaltskommission, die Anwaltsprüfung und das Anwaltspraktikum vom 12. November 1996; wieder eingefügt durch V des Obergerichts vom 4. April 2000.

²⁾ Fassung gemäss V des Obergerichts vom 25. September 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2008.

³⁾ Fassung gemäss V des Obergerichts vom 21. April 2005, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2006.

§ 7

¹ Liegt die Belastung des Bezirksgerichtspräsidenten dauernd über 75 %, so kann er beim Obergericht beantragen, dass ein entsprechender Teil seiner Funktionen vom Vizepräsidenten übernommen wird, allenfalls unter Erhöhung der Richterzahl auf sechs. Bei dauernden Belastungen von über 100 % trifft das Obergericht nach Anhörung des betroffenen Amtsinhabers die nötigen Anordnungen von Amtes wegen.

Erweiterte
Organisation

² Die Bezirksgerichte wenden die gleichen Regeln sinngemäss für die Gerichtsschreiber an.

§ 8

¹⁾ Das Bezirksgericht regelt die Einzelheiten der Aufgabenteilung zwischen Präsident und Vizepräsident durch Beschluss; dieser ist dem Obergericht zur Kenntnis zu bringen.

Aufteilung der
Funktionen

² Die Geschäftsleitung obliegt bei erweiterter Organisation dem Präsidenten des Bezirksgerichts.

³ Präsident und Vizepräsident sowie Gerichtsschreiber und -sekretär vertreten sich gegenseitig.

§ 9

Das Obergericht kann auf Antrag des Bezirksgerichts die Bildung von zwei Abteilungen bewilligen.

Bildung von
Abteilungen**§ 10**

Soweit nicht die Funktionen des Präsidenten oder Vizepräsidenten Ausnahmen mit sich bringen, haben alle Bezirksrichter in der Regel gleichmässig an den Sitzungen teilzunehmen.

Belastung
der Richter**III. Die einzelnen Behörden***1. Bezirksgerichte***§ 11**

¹ Für die Verhandlungstermine vor den Gerichten gilt folgende Regelung:
Für das *Obergericht*: Dienstag- und Donnerstagnachmittag

Sitzungstage

¹⁾ Fassung gemäss V des Obergerichts vom 25. September 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2008.

Für *Arbon*: Montag- und Freitagnachmittag

Für *Bischofszell*: Montag- und Freitagvormittag

Für *Diessenhofen*: Dienstag der ersten und Samstag der dritten Woche jeden Monats

Für *Frauenfeld*: Montag, Mittwoch und Freitag

Für *Kreuzlingen*: Montag, Mittwoch und Samstag

Für *Münchwilen*: Dienstagnachmittag und Donnerstag

Für *Steckborn*: Donnerstag

Für *Weinfelden*: Freitag und Samstag

² Soweit die beförderliche Erledigung der Geschäfte es erfordert, können die Gerichte Sitzungen ausserhalb dieser Ordnung abhalten.

¹⁾³ In dringlichen Fällen oder im Einverständnis mit den Parteien können Verhandlungen im ordentlichen Verfahren auch während der Gerichtsferien stattfinden.

§ 12

Entscheide
oberer Instanzen

¹ Die Gerichtspräsidenten haben den Richtern die Entscheide oberer Instanzen bekanntzugeben.

² Die Gerichtskanzleien merken die Entscheide oberer Instanzen bei der zur Sammlung bestimmten Urteilsausfertigung an.

2. Bezirksgerichtspräsidenten

§ 13

Führung von
Registern und
Manualen

Die Bezirksgerichtspräsidenten haben folgende Register und Manuale zu führen:

- a. das Einschreibungsregister;
- b. die Gerichtsmanuale für Bezirksgericht; Bezirksgerichtliche Kommission und Einzelrichter;
- c. die Sammlung der Verfügungen im summarischen Verfahren;
- d. das Manual für die öffentlichen Inventare.

¹⁾ Fassung gemäss V des Obergerichts vom 25. September 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2008.

§ 14¹⁾

Das Einschreibungsregister wird elektronisch geführt. Es enthält mit fortlaufenden Fallnummern den Tag der Einschreibung, Angaben über die Parteien und den Streitgegenstand sowie die Daten der Entscheide.

Einschreibungsregister

§ 15

¹ In den Gerichtsmanualen ist für jede Sitzung die Besetzung des Gerichts einzutragen.

Gerichtsmanual

² Für jeden Fall sind die Parteien sowie das Dispositiv des Urteils oder Beschlusses anzugeben.

§ 16

Die Verfügungen des Gerichtspräsidenten im summarischen Verfahren sind ebenso wie die entsprechenden Verfahrensakten, soweit diese nicht den Parteien zurückzugeben sind, in chronologischer oder thematischer Reihenfolge zu ordnen.

Sammlung der Verfügungen

§ 17¹⁾

¹ Die Rückgabe der Akten an die Parteien erfolgt im Eheschutzverfahren und in eherechtlichen Massnahmeverfahren sowie in umfangreichen Summarverfahren nach Rechtskraft des Endentscheids. In den übrigen summarischen Verfahren sowie bei einem Vergleich der Parteien sind die Parteiakten in der Regel nach der Erledigung der Streitsache in der betreffenden Instanz zurückzusenden.

Akten des Gerichtspräsidiums

² Die Bezirksgerichtspräsidenten sorgen für eine zweckmässige Ordnung der bei ihnen verbleibenden Akten und der Korrespondenz.

§ 18¹⁾**§ 18a¹⁾**

Der Rekurs- und Beschwerdeinstanz ist mit den Prozessakten, sofern diese sich nicht auf wenige Unterlagen beschränken, ein Aktenverzeichnis zu übersenden.

Überweisung an die Rekurs- und Beschwerdeinstanz

¹⁾ Fassung gemäss V des Obergerichts vom 25. September 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2008.

*3. Bezirksgerichtsschreiber***§ 19**¹⁾

Mitteilungen in
Zivil- und Straf-
sachen

¹ Die Bezirksgerichtsschreiber sorgen für eine ordnungsgemässe Zustellung entsprechend §§ 23 und 24 der Informationsverordnung des Obergerichts.

² Sie teilen den Friedensrichterämtern und Schlichtungsbehörden materielle Entscheide, in denen diese die Vermittlung durchgeführt haben, in geeigneter Form mit.

§ 20¹⁾**§ 20a**¹⁾

Kostenvorschüsse
und Kautionen

Bei den Gerichten hinterlegte oder deponierte Barbeträge wie Kostenvorschüsse oder Kautionen werden nicht verzinst.

§ 20b¹⁾

Verfahrensgebühren
und Bussen

Dem Staat zustehende Forderungen aus Verfahrensgebühren und Bussen verjähren innert zehn Jahren nach rechtskräftiger Festsetzung. Eine Verzinsung erfolgt nicht.

§ 21¹⁾**§ 22**¹⁾

Verhandlungs-
protokolle

¹ Die Protokolle der Verhandlungen sind durch die Gerichtskanzlei geordnet aufzubewahren.

² Wird ein Beweisverfahren nötig oder wird ein Rechtsmittel ergriffen, ist für die Akten ein maschinengeschriebenes Protokoll der Verhandlungen zu erstellen.

³ Über die mündliche Eröffnung und den wesentlichen Inhalt der allfälligen mündlichen Begründung eines Entscheids ist ein maschinengeschriebener Vermerk in die Akten zu legen.

¹⁾ Fassung gemäss V des Obergerichts vom 25. September 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2008.

§ 23¹⁾

Der Berufungsinstanz ist mit den Prozessakten ein Aktenverzeichnis und eine geheftete, in chronologischer Reihenfolge gefasste Zusammenstellung aller in der Sache ergangenen Verhandlungsprotokolle und Entscheide sowie des motivierten Urteils zu übersenden, mit einem Vermerk über die für die Wahrung der Berufungsfrist massgebenden Daten, den Streitwert und allfällige Kautionsgründe.

Überweisung an die Berufungsinstanz

§ 24

¹ Die Bezirksgerichtsschreiber sammeln die Ausfertigungen der Beschlüsse und Urteile des Gerichts, der Gerichtskommission sowie des Einzelrichters.

Sammlung der Beschlüsse und Urteile

² Diese sind nach Jahrgang und Geschäftsnummern in Bänden zu ordnen und mit einem Namensregister zu versehen.

§ 25¹⁾

Die Parteiakten sind im ordentlichen und beschleunigten Zivilverfahren nach rechtskräftiger Erledigung der Streitsache den Parteien sobald als möglich zurückzugeben.

Aktenrückgabe durch die Bezirksgerichtskanzlei

§ 26

Die Akten jedes Prozesses sind in Füllmappen nach Jahrgängen geordnet aufzubewahren. Der Umschlag der Füllmappen ist mit den Namen der Parteien, dem Streitgegenstand und der Geschäftsnummer zu beschriften.

Aktenaufbewahrung

§ 26a¹⁾

¹ Die Bezirksgerichtskanzleien bescheinigen die Rechtskraft bei den Entscheiden, welche der Berufung unterliegen.

Bescheinigung der Rechtskraft

² Die Obergerichtskanzlei stellt Rechtskraftbescheinigungen für die Entscheide des Obergerichts und für Entscheide aus, welche dem Rekurs gemäss Zivilprozessordnung unterliegen. Die Bescheinigung darf erst nach Ablauf der postalischen Abholfrist und der Rechtsmittelfrist zuzüglich mindestens fünf Tagen ausgestellt werden.

³ Teilrechtskraftbescheinigungen gegenüber erstinstanzlichen Entscheiden werden nur vom Obergerichtspräsidium ausgestellt.

¹⁾ Fassung gemäss V des Obergerichts vom 25. September 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2008.

§ 27

Archivierung

¹⁾ Jedes Bezirksgericht führt ein Archiv, welches dem Gerichtsschreiber untersteht und in der Regel vom Gerichtsweibel besorgt wird. Der Gerichtsschreiber hat das Archiv mindestens einmal pro Jahr zu kontrollieren.

²⁾ Das Archiv ist in einem gesonderten, abschliessbaren Raum unterzubringen, der genügende Sicherheit gegen Einbruch, Feuer und Feuchtigkeit bietet.

³⁾ Die Sammlung der Beschlüsse und Urteile sowie die Sammlung der Verfügungen sind zu archivieren. Diese Sammlungen sind nach dreissig Jahren zur Archivierung dem Staatsarchiv zu übergeben.

⁴⁾ Die Akten in Zivil- und Strafsachen einschliesslich der Verhandlungsprotokolle sowie die Einschreibungsregister und Gerichtsmanuale sind während dreissig Jahren, die Akten des summarischen Verfahrens während zehn Jahren aufzubewahren.

⁵⁾ Nach Ablauf dieser Fristen werden diese Unterlagen nach entsprechender Auswahl und vorgängiger Absprache vom Staatsarchiv übernommen. Akten, welche vom Staatsarchiv nicht übernommen werden, sind zu vernichten. Über die Vernichtung und die Übernahme ist ein Protokoll zu erstellen, welches im Archiv des Gerichts verbleibt.

§ 28

Aktenausleihe

¹⁾ ...

²⁾ Der Gerichtsweibel führt über die Benützung des Archivs eine Benutzer- und Ausleihekontrolle. Für jedes dem Archiv entnommene Stück ist an Ort und Stelle ein Hinweis einzulegen, der mit Datum und Namen die Entnahme und den Benutzer verzeichnet.

¹⁾ Fassung gemäss V des Obergerichts vom 25. September 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2008.

²⁾ Fassung gemäss V des Obergerichts vom 8. April 2003.

³⁾ Fassung gemäss V des Obergerichts vom 24. Oktober 2006 über die Information in Zivil- und Strafgerichtsverfahren und die Akteneinsicht durch Dritte (Informationsverordnung), in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2007.

4. Friedensrichter

§ 29

¹ Die Friedensrichter führen das Vorstandsprotokoll, eine geordnete Sammlung ihrer Verfügungen und Korrespondenzen sowie ein Verzeichnis der vereinnahmten Gebühren.

Führung
von Büchern

² Das chronologisch geordnete Vorstandsprotokoll ist mit einem Namensregister zu versehen.

§ 30

Die Verhandlungen des Friedensrichters als Einzelrichter sind in einer getrennten Abteilung des Vorstandsprotokolls zu protokollieren.

Tätigkeit als
Einzelrichter

IV. Praktikum an den Gerichten

§ 31

¹ Das Gerichtspraktikum soll eine möglichst umfassende Einarbeitung in die Amtsgeschäfte der Gerichte ermöglichen.

Zweck

² Der Einsatz des Praktikanten ist auf diesen Ausbildungszweck auszurichten.

§ 32

Das Praktikum beim Präsidenten, Vizepräsidenten, Schreiber oder Sekretär eines Bezirksgerichts soll in der Regel nicht weniger als sechs Monate dauern.

Dauer

§ 33¹⁾

¹ Die Schaffung von Stellen für Praktikanten bedarf der Bewilligung des Obergerichts.

Anstellung

²⁾ Über die Anstellung von Praktikanten ist dem Obergericht Kenntnis zu geben.

¹⁾ Fassung gemäss V des Obergerichts vom 23. November 1999.

²⁾ Fassung gemäss V des Obergerichts vom 25. September 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2008.

§ 34

Einsatz

¹ Der Praktikant ist sowohl im summarischen Verfahren als auch im ordentlichen Verfahren vor Bezirksgericht, Kommission und Einzelrichter mit der Vorbereitung von Entscheidungen zu betrauen.

² Der ausbildende Amtsinhaber leitet den Praktikanten dabei an, prüft die abgelieferten Arbeiten und bespricht sie mit ihm.

³ Dem Praktikanten ist nach Studium der entsprechenden Prozessakten die Teilnahme an den Verhandlungen und Beratungen des Gerichts zu ermöglichen.

⁴ Sofern er über genügende Erfahrung verfügt, soll der Praktikant als Stellvertreter des Gerichtsschreibers eingesetzt werden.

§ 35

Stellung des Praktikanten

¹ Der Praktikant legt das Amtsgelübde vor dem Bezirksgericht ab.

² Er untersteht der Amtsgeheimnispflicht.

§ 36¹⁾

Besoldung

¹ Die Besoldung der Gerichtspraktikanten richtet sich nach der Verordnung des Regierungsrates zur Besoldungsverordnung²⁾.

² Von diesen Besoldungsansätzen darf nur mit Bewilligung des Obergerichts abgewichen werden.

V. Schluss- und Übergangsbestimmung

§ 37

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1992 in Kraft; sie ersetzt die Verordnung vom 10. November 1988.

¹⁾ Fassung gemäss V des Obergerichts vom 23. November 1999.

²⁾ 177.223